



## GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hütten und Grillplätze**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung der Hütten und Grillplätze im Gemeindeeigentum beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzungsregelung gilt für die Benutzung

- der Katzensteinbuckhütte mit Grillplatz
- der Wanderhütte Kinzgen mit Grillplatz
- der Duttentalhütte mit Grillplatz
- der Littensbühlhütte
- der Krebsberghütte
- der Oberdulltalhütte
- der Unterschlichtenhütte
  
- dem Grillplatz Schlichten

#### **§ 2**

##### **Zweck**

Die Hütten und Grillplätze stehen im Eigentum der Gemeinde Ihringen und sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Sie dienen kulturellen, sozialen und geselligen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Ihringen und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung**

- (1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
  - a) Einwohner der Gemeinde Ihringen
  - b) In Ihringen ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine,
  - c) Personen, die in Ihringen ein Gewerbe betreiben und nicht in Ihringen wohnen.
- (2) Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.
- (3) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen und politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen

### **§ 4**

#### **Verwaltung der Hütten und Grillplätze**

- (1) Die Hütten und Grillplätze werden von dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen verwaltet.
- (2) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

### **§ 5**

#### **Benutzung**

- (1) Die Überlassung der Katzensteinbuckhütte, Wanderhütte Kinzgen, Duttentalhütte mit Grillplatz, Littensbühlhütte, Krebsberghütte, Oberdultalhütte, Unterschlichtenhütte und Grillplatz Schlichten erfolgt durch schriftlichen Vertrag (Nutzungsvertrag) zwischen der Gemeinde Ihringen und dem Nutzungsberechtigten. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
- (2) Für die Überlassung ist der Nutzungsvertrag der Gemeinde Ihringen zu verwenden.
- (3) Liegen für den gleichen Zeitraum mehrere Überlassungsanträge bzw. Anzeigen für Nutzung der jeweiligen Hütte/Grillplatz vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die Gemeinde kann die Entscheidung für einen Nutzungsberechtigten auch entgegen der Reihenfolge der Antragstellung treffen.
- (4) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss des Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

## § 6

### **Rücktritt vom Benutzungsvertrag**

- (1) Der Veranstalter kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Bürgermeisteramt Ihringen schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.
- (2) Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 25 v. H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gemeinde kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder dem Nutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

## § 7

### **Allgemeine Benutzungsregelungen für die Katzensteinbuckhütte und die Wanderhütte Kinzingen**

- (1) Es dürfen nur Veranstaltungen im privaten Rahmen für eigene Zwecke ausgeführt werden. Öffentliche Einladungen, sei es durch Soziale Medien, Zeitungsannoncen, Plakate, Anzeigen im Internet, Flugblätter o.ä., sowie das Verlangen von Eintritt ist nicht gestattet. Außerdem darf bei der Veranstaltung keine Gewinnerzielung beabsichtigt sein. Die kostenpflichtige Ausgabe von Verzehr- und Getränkegutscheinen zur Refinanzierung der eigenen Auslagen ist ebenso untersagt. Örtliche Vereine können von diesen Regelungen durch die Gemeinde Ihringen befreit werden. Während der Veranstaltung dürfen sich auf dem jeweiligen Gelände der Hütten max. 80 Personen aufhalten.
- (2) Den Schlüssel der Katzensteinbuckhütte kann vor Benutzung während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt in Empfang genommen werden. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Schlüssel nach der Benutzung am folgenden Werktag ebenfalls an obige Adresse, bis spätestens 09:30 Uhr, zurückzugeben. Sollte der Gemeinde durch die verspätete Rückgabe ein Schaden entstehen, verpflichtet sich der Veranstalter diesen zu übernehmen.
- (3) Die Zufahrt zur Katzensteinbuckhütte hat über die Achkarrenstraße zu erfolgen. Die Zufahrt ist nur bei Anmietung der Katzensteinbuckhütte gestattet. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind vom Veranstalter darauf hinzuweisen, dass eine unnötige Lärmbelästigung durch das Anfahren der Hütte zu unterlassen ist. Dies trifft insbesondere im bebauten Teil der Achkarrenstraße zu.
- (4) Belästigungen von Waldbesuchern, Spaziergängern usw. sind zu vermeiden. Folgende Vorgaben sind einzuhalten und beim Verlassen der Hütte besonders zu beachten:
  - a) Es dürfen nur vorhandene Feuerstellen genutzt werden. Nach Gebrauch sind diese gänzlich zu löschen.

- b) Räumlichkeiten, Mobiliar, Spiel-, Grill-, und Vorplatz sowie (eventuelle) Toilettenanlagen sind sorgfältig zu reinigen. Dazu gehört auch das Abwischen der Tische und ggfs. bei starker Verschmutzung (Regen usw.) des Bodens.
  - c) Tische, Bänke, Lampen sowie Grillgeräte sind im abschließbaren Teil der Katzensteinbuckhütte zu verwahren
  - d) Fensterläden, Fenster und Türen sind zu schließen
  - e) Jugendliche dürfen nur in Begleitung Erwachsener grillen.
  - f) Holz und Holzkohle sind mitzubringen. Das Sammeln von Brennmaterial in der Umgebung ist nicht gestattet.
  - g) Evtl. benötigtes Trink- und Waschwasser sowie Toilettenpapier sind mitzubringen.
  - h) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Reißnägeln an der Hütte ist nicht erlaubt.
  - i) Die Dorfbewohner und das Umfeld dürfen durch laute Musik nicht gestört werden. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten und jegliche Form von Lärm verboten.
  - j) Das Abbrennen von Pyrotechnik ist nicht erlaubt.
- (5) Für die Beseitigung sämtlichen Abfalls hat der Veranstalter in geeigneter Weise zu sorgen. Bei Nichteinhaltung wird der Abfall kostenpflichtig von der Gemeinde entsorgt.
- (6) Beschädigungen, die während der Mietdauer entstehen, sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Reparatur- bzw. Instandhaltungskosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (7) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. In den Hütten besteht absolutes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- (8) Bei der Wanderhütte Kinzgen ist, während der Veranstaltung, eine mobile Toilette bereitzustellen.

## § 8

### **Allgemeine Benutzungsregelungen für die Duttentalhütte mit Grillplatz, Littensbühlhütte, Krebsberghütte, Oberdultalhütte, Unterschlichtenhütte und dem Grillplatz Schlichten**

- (1) Es dürfen nur Veranstaltungen im privaten Rahmen für eigene Zwecke ausgeführt werden. Öffentliche Einladungen, sei es durch Soziale Medien, Zeitungsannoncen, Plakate, Anzeigen im Internet, Flugblätter o.ä., sowie das Verlangen von Eintritt ist nicht gestattet. Außerdem darf bei der Veranstaltung keine Gewinnerzielung beabsichtigt sein. Die kostenpflichtige Ausgabe von Verzehr- und Getränkegutscheinen zur Refinanzierung der eigenen Auslagen ist ebenso untersagt. Örtliche Vereine können von diesen Regelungen durch die Gemeinde Ihringen befreit werden.

(2) Belästigungen von Waldbesuchern, Spaziergängern usw. sind zu vermeiden.

Beim Verlassen der Hütte sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- a) Es dürfen nur vorhandene Feuerstellen genutzt werden. Nach Gebrauch sind diese gänzlich zu löschen.
- b) Räumlichkeiten, Mobiliar, Spiel-, Grill-, und Vorplatz sind sorgfältig zu reinigen.
- c) Jugendliche dürfen nur in Begleitung Erwachsener grillen.
- d) Holz und Holzkohle sind mitzubringen. Das Sammeln von Brennmaterial in der Umgebung ist nicht gestattet.
- e) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Reißnägeln an der Hütte ist nicht erlaubt.
- f) Die Dorfbewohner und das Umfeld dürfen durch laute Musik nicht gestört werden. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten und jegliche Form von Lärm verboten.
- g) Das Abbrennen von Pyrotechnik ist nicht erlaubt.

(3) Für die Beseitigung sämtlichen Abfalls hat der Veranstalter in geeigneter Weise zu sorgen. Bei Nichteinhaltung wird der Abfall kostenpflichtig von der Gemeinde entsorgt.

(4) Beschädigungen, die während der Mietdauer entstehen, sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Reparatur- bzw. Instandhaltungskosten sind vom Veranstalter zu tragen.

(5) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. In den Hütten besteht absolutes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

## § 9

### **Haftung**

(1) Die Benutzung der Hütten und Grillplätze sind grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

(2) Die Gemeinde überlässt die Hütten und Grillplätze, deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hütten und Grillplätze mit dem jeweiligen Mobiliar vor der Benutzung auf ihre bzw. seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; Beschädigungen sind sofort zu melden.

(3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hütten/Grillplätzen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen einschließlich des Grill-, Spiel- und Parkplatzes stehen.

(4) Die Zufahrt zu den Hütten/Grillplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Wege können eng und kurvenreich sein und werden im Winter nicht gestreut. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von

Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde Ihringen haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat.

## § 10

### **Benutzungsgebühr und Kaution**

- (1) Für die Überlassung und Benutzung der Hütten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Katzensteinbuckhütte	150,00 EUR
b) Wanderhütte Kinzgen	50,00 EUR
c) Duttentalhütte mit Grillplatz	10,00 EUR
d) Littensbühlhütte	10,00 EUR
e) Krebsberghütte	10,00 EUR
f) Oberdultalhütte	10,00 EUR
g) Unterschlichtenhütte	10,00 EUR
h) Grillplatz Schlichten	10,00 EUR

- (2) Für die Überlassung der Hütten werden zusätzlich zu den Gebühren folgende Kautionen erhoben:

a) Katzensteinbuckhütte	500,00 EUR
b) Wanderhütte Kinzgen	150,00 EUR

Eventuelle Schäden bzw. fehlende Einrichtungen (Garnituren etc.) oder zusätzlich notwendig werdende Reinigungskosten werden mit der Kaution verrechnet. Die Kaution wird zurückerstattet, wenn der Gemeindebauhof die ordnungsgemäße Abnahme bestätigt.

- (3) Die Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu zahlen. Die mögliche Kaution muss vor der Schlüsselabholung bei der Gemeinde eingegangen sein.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Entgegen § 5 Abs. 4 die Hütte weiter- oder untervermietet oder den Benutzungsvertrag für Dritte abschließt.
  2. Einer der Benutzungsregelungen des § 7 Abs. 1, 2, 4 oder 7 zuwider handelt und zwar
    - a) Veranstaltungen außerhalb des privaten Rahmens durchführt.
    - b) Öffentlich zu der Veranstaltung einlädt oder Eintritt verlangt.
    - c) Bei der Veranstaltung eine Gewinnerzielungsabsicht hat.
    - d) Kostenpflichtig Verzehr- und Getränkegutscheine ausgibt.
    - e) Die maximale Teilnehmerzahl von 80 Personen überschreitet.
    - f) Andere Feuerstellen nutzt oder die vorhandene Feuerstelle nach Gebrauch nicht gänzlich löscht
    - g) Die Dorfbewohner und das Umfeld durch laute Musik stört oder die Nachtruhe ab 22:00 Uhr nicht beachtet.
    - h) Pyrotechnische Gegenstände abbrennt.
    - i) In der Hütte raucht oder die Bestimmungen des Jugendschutzes nicht einhält.
    - j) Wer bei der Wanderhütte Kinzgen keine mobile Toilette aufstellt.
  3. Einer der Benutzungsregelungen des § 8 Abs. 1, 2, 4 und 7 zuwider handelt und zwar
    - a) Veranstaltungen außerhalb des privaten Rahmens durchführt.
    - b) Öffentlich zu der Veranstaltung einlädt oder Eintritt verlangt.
    - c) Bei der Veranstaltung eine Gewinnerzielungsabsicht hat.
    - d) Kostenpflichtig Verzehr- und Getränkegutscheine ausgibt.
    - e) Die maximale Teilnehmerzahl von 80 Personen überschreitet.
    - f) Andere Feuerstellen nutzt oder die vorhandene Feuerstelle nach Gebrauch nicht gänzlich löscht
    - g) Die Dorfbewohner und das Umfeld durch laute Musik stört oder die Nachtruhe ab 22:00 Uhr nicht beachtet.
    - h) Pyrotechnische Gegenstände abbrennt.
    - i) Wer in der Hütte raucht oder die Bestimmungen des Jugendschutzes nicht einhält.
  4. Wer die Hütten und Grillplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten und zum vereinbarten Zweck nutzt
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens

5 EUR und höchstens 25.000 EUR, bei fahrlässiger Zu widerhandlungen höchstens 12.500 EUR, geahndet werden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres sei der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ihringen, den 13.12.2021

Gez.  
Eckerle  
Bürgermeister